

Deutsche Uhrmacher-Zeitung

Bezugspreis

für Deutschland und Österreich-Ungarn bei der Geschäftsstelle bestellt

vierteljährlich 2 Mark
jährlich 7,75 Mark
vorauszahlbar

Bestellungen nimmt ferner jede Postanstalt oder Buchhandlung zum Preise von 1,80 Mark vierteljährlich entgegen

Bezugspreis fürs Ausland
jährlich 8,50 Mark vorauszahlbar



Preise der Anzeigen

Die viergespaltene kleine Zeile oder deren Raum für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 60 Pfg.

für Stellen-Angebote und -Gesuche die Zeile 50 Pfg.

Die ganze Seite (400 Zeilen zu je 60 Pfg.) wird mit 200 Mark berechnet

Die Deutsche Uhrmacher-Zeitung erscheint am 1. und 15. jedes Monats

Die einzelne Nummer kostet 35 Pfg. Probenummern (aus überzähligen Beständen) werden auf Verlangen kostenfrei zugesandt

Organ des Deutschen Uhrmacher-Bundes und Reichsverbandes gelernter Uhrmacher (E. V.)

Postscheck-Konto: 2581 Berlin
Bank-Konto: Disconto-Gesellschaft
Depositen-Kasse Berlin, Lindenstraße 3

Herausgegeben von Carl Marfels
Berlin SW 68, Neuenburger Straße 8

Fernspr.: Amt Moritzplatz 12396 bis 12399
Telegramm-Adresse: —
Uhrmacherzeitung, Berlin, Neuenburgerstr.

XXXX. Jahrgang

Berlin, 1. September 1916

Nummer 17

Alle Rechte für sämtliche Artikel und Abbildungen vorbehalten.

Deutscher Uhrmacher-Bund

Vorstands-Sitzung. Am 21. August fand wieder eine Sitzung in den Räumen des Bundes mit sehr umfangreicher Tagesordnung statt. Der Vorsitzende gab die verschiedenen Eingänge bekannt. Es befanden sich darunter verschiedene Mitteilungen des Kriegsministeriums in der Frage der

Beurlaubung garnisondienstfähiger Mannschaften, bezüglich des Verkaufs von Schweizer Uhren an Gefangene und des Verkaufs goldener Schmuckstücke in Gefangenenlagern. Nach der Auskunft des Kriegsministeriums werden mit Rücksicht auf die Anforderungen der Militärverwaltung Zurückstellungen von garnison- und arbeitsverwendungsfähigen Wehrpflichtigen nur für dringende Heereslieferungen genehmigt. Für Friedensarbeiten können Zurückstellungen entgegen der früheren Gepflogenheit jetzt leider nicht mehr erfolgen. Das Kriegsministerium erkennt jetzt ausdrücklich an, daß als wichtige Kriegsarbeiten auch die Instandsetzung von Uhren in kriegswirtschaftlichen Betrieben angesehen werden kann. In ganz besonderen Nötfällen kann jedoch ausnahmsweise eine Beurlaubung bzw. Zurückstellung auch für Nicht-Kriegslieferanten erfolgen. Dieser Bescheid entspricht ungefähr den Erfahrungen, die der Bund in der letzten Zeit mit seinen Gesuchen um Freigabe garnisondienstfähiger Mannschaften gemacht hat. Die Mehrzahl der Gesuche um Freigabe hat früher erfreulicherweise immer noch eine längere Beurlaubung des Betreffenden zur Folge gehabt. Der Vorsitzende gab dann als ein Beispiel die Zusage eines Ausbildungsbataillons bekannt, aus der hervorgeht,

daß das betreffende Bataillon bereit ist, einen eingezogenen Uhrmacher für die Zwecke der Friedensarbeit auf längere Zeit zu beurlauben. — Von der Unterkunftsabteilung des Kriegsministeriums ist uns auf die Frage, ob goldene Gegenstände in Gefangenenlagern verkauft werden dürfen, der nachfolgende Bescheid zugegangen: „Auf die Eingabe vom 27. 6. 1916 teilt das Unterkunftsdepartement ergebenst mit, daß der

Verkauf echter Goldwaren aller Art an Kriegsgefangene grundsätzlich nicht gestattet werden kann. Der Verkauf von echten Goldsachen würde zweifellos eine Verminderung des deutschen Goldfonds zur Folge haben, während im Interesse des Reiches dessen Stärkung mit allen Mitteln angestrebt werden muß. I. A. (Unterschrift)“. Dieser Mitteilung steht allerdings die früher veröffentlichte Mitteilung eines Kollegen entgegen, nach welcher der Verkauf von Goldwaren unter der Bedingung gestattet ist, daß die gekauften Waren den Gefangenen nicht direkt ausgehändigt, sondern bei der Zahlmeisterei des Lagers bis zur Beendigung des Krieges hinterlegt werden. Ein generelles Verbot,

Uhren Schweizer Herkunft an Gefangene zu verkaufen, besteht nicht. Es dürfen Uhren, die bereits seit längerer Zeit in Deutschland lagern, auch an Gefangene verkauft werden. Neueingeführte Uhren Schweizer Herkunft dürfen jedoch an Gefangene nicht abgesetzt werden, denn in fast allen Fällen wird die Einfuhrerlaubnis von der Erklärung abhängig gemacht,

a